

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans
„Bereich Hasenstall“ der Stadt Medebach**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Hasenstall“
der Stadt Medebach

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1858

Warstein-Hirschberg, März 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	7
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	10
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	11
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	11
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	11
6.3	Ortsbegehung des Plangebietes.....	12
6.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	12
6.5	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	13
6.6	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	19
6.6.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	19
6.6.2	Planungsrelevante Arten	20
6.7	Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktanalyse	22
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	24

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Medebach wurden der Bereich Hasenstall sowie der Spielberg Aventura genehmigt. Der damals gesetzte Rahmen wurde im Einvernehmen aller Beteiligten schon überschritten. Eine weitere Erweiterung ist nicht mehr möglich, wird aber von Seiten des Center Parcs angestrebt. Dazu soll die Sonderbaufläche des Center Parcs in der 41. Änderung des Flächennutzungsplans räumlich erweitert werden (MEDEBACH 2019).

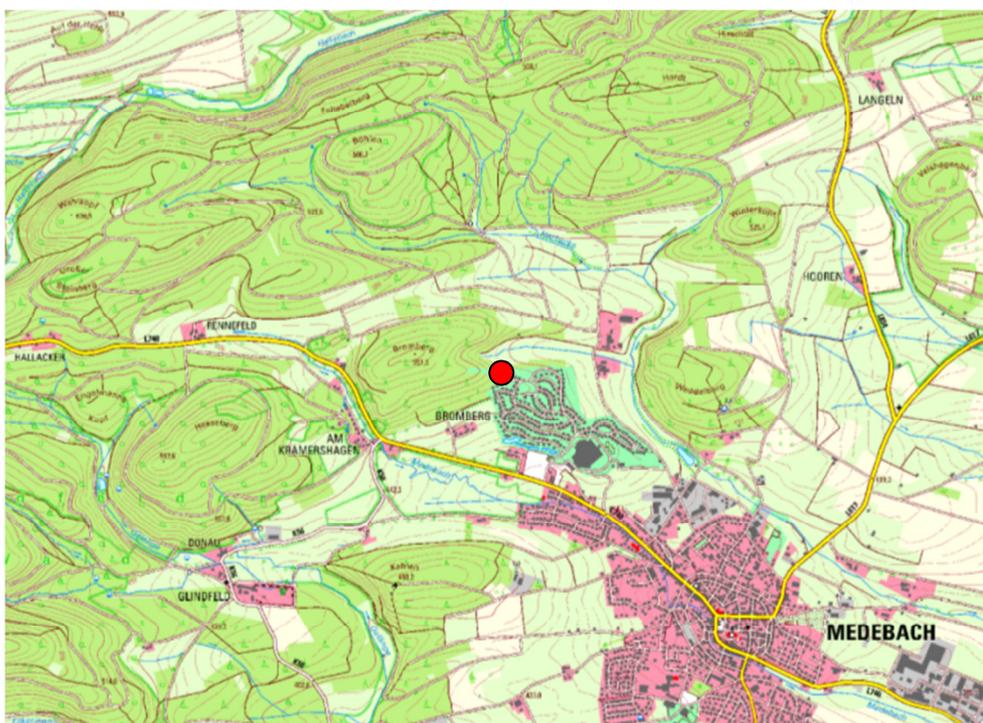


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Punkt) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 24. Januar 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 3.300 m² große Plangebiet umfasst das Flurstück 45 sowie Teile der Flurstücke 46 von der Flur 41 sowie der Flurstücke 1, 255 und 394 der Flur 42 in der Gemarkung Medebach.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Center Parcs in Medebach. Nach Westen schließt der Spielplatz „Aventura – Der Spielberg“ an.

Vorgesehen ist ein „Sondergebiet für Freizeit und Erholung“ mit der Art der baulichen Nutzung als „Feriendorf mit zentralen Freizeiteinrichtungen für Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gem. § 11(2) BauNVO.



Abb. 2 Ausschnitt aus der 41. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2020).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst die Ausflugsgastronomie „Hasenstall“ nördlich des Center Parcs Medebach. Westlich daran grenzt der Spielplatz „Aventura – Der Spielberg“ an. Nordwestlich stockt ein junger Laubwald. Nördlich wurde der Hang, welcher auf dem Luftbild noch mit Bäumen bewachsen ist, bereits abgeholzt und in mehreren Stufen geschottert. Im Randbereich zur nördlich davon gelegenen Grünlandfläche finden sich noch einzelne Sträucher und junge Bäume. Die östlich angrenzende Hangfläche, zwischen dem Weg und der Grünlandfläche, ist zum Teil Rohboden und zum Teil mit Ginster bewachsen. Südlich der Gastronomie stockt ein kleines Gehölz aus Sträuchern (u. a. Holunder, Weißdorn) und jüngeren Bäumen (u. a. Kirsche, Eiche, Lärche, Fichte). Daran schließt südlich das Gelände des Center Parcs an mit den kleinen Gebäuden und deren Gärten.



Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Gebäude (Lebensraumtyp Gebäude)
- 2 = Spielplatz/Gartenfläche (Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen)
- 3 = Grünland (Lebensraumtyp Fettwiesen und -weiden)
- 4 = Lebensraumtyp Säume, Hochstaudenfluren
- 5 = Kleingehölze (Lebensraumtyp Kleingehölze)
- 6 = Laubwald (Lebensraumtyp Laubwald mittlerer Standorte)

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Blick auf die Gastronomie „Hasenstall“.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen



Abb. 5 Spielplatz „Aventura“



Abb. 6 Blick auf die Gebäude und Gartenbereiche des Center Parcs.

Kennziffer 3 + 4

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden; Säume und Hochstauden



Abb. 7 Grünlandfläche nördlich des Plangebiets.



Abb. 8 Grünlandfläche und Hangbereich mit Rohboden und Hochstaudenflur östlich des Plangebiets.

Kennziffer 5 + 6

Lebensraumtyp: Kleingehölze; Laubwald mittlerer Standorte



Abb. 9 Kleingehölz südlich des Plangebiets.



Abb. 10 Junger Buchenwald nordwestlich des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überplanung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung findet eine Vorabschätzung des Artenspektrums (Stufe I) statt.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung. Gemäß MKULNV (2017) soll im Rahmen von Artenschutzprüfungen von kleinflächigen Vorhaben oder von Vorhaben mit über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehenden Emissionen ein Randbereich bis 300 m um den Eingriffsbereich untersucht werden. Im vorliegenden Fall wird demnach ein Radius von 300 m um das Plangebiet gewählt. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2020B) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für die potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Neben der Ortsbegehung basieren die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 24.01.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2020B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/

Fortsetzung Tab. 1

Daten	Quelle
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2020c): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.3 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld wurden am 24. Januar 2020 flächendeckend begangen, um die anstehenden Biotope auf eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hin bewerten zu können. Die Fläche eignet sich für planungsrelevante Vogelarten lediglich als Nahrungshabitat. Das Gebäude der Gastronomie ist generell als Quartier für Fledermäuse und einzelne Vogelarten geeignet.

6.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung drei Nachweise des Neuntöters aus. Südwestlich des Plangebiets wurden im Jahr 1999 drei Neuntöter gesichtet.



Abb. 11 Nachweis der Neuntöter (orangene Punkte) südwestlich des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020c).

6.5 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-4717-401 „Medebacher Bucht“. Als Tierarten werden **Raufußkauz**, **Eisvogel**, **Wiesenpieper**, **Schwarzstorch**, **Mittelspecht**, **Schwarzspecht**, **Bekassine**, **Neuntöter**, **Raubwürger**, **Heidelerche**, **Rotmilan**, **Wespenbussard**, **Grauspecht**, **Braunkehlchen** und **Schwarzkehlchen** genannt.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4717-0001 „Medebach“ (vgl. Abb. 12). Nördlich angrenzend verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-4817-0005 „Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“.

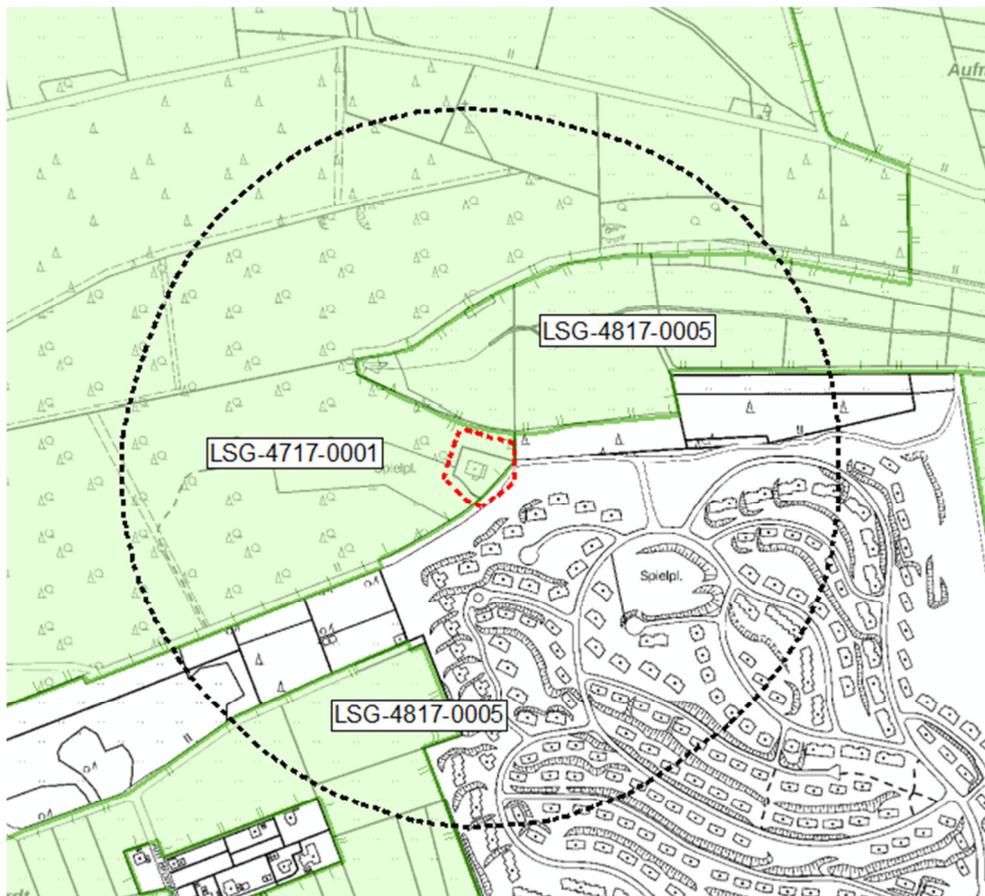


Abb. 12 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Südwestlich des Plangebiets liegt in einer Entfernung von ca. 90 m die Biotopkatasterfläche BK-4718-008 „Gebüschkomplex südlich des Bromberges“. Geschützte Tierarten werden nicht genannt.

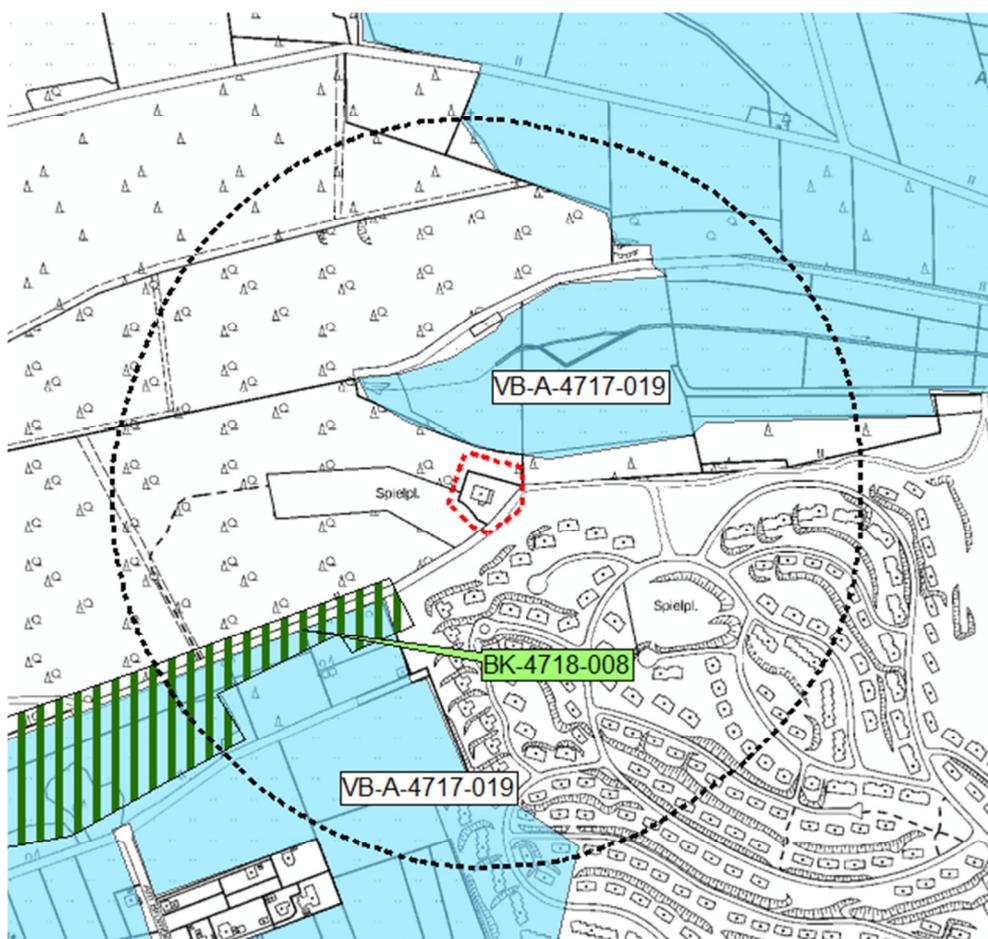


Abb. 13 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Biotopkatasterflächen (dunkelgrüne Schraffur) und den Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der näheren Umgebung befinden sich zwei Teilflächen der Biotopverbundfläche VB-A-4717-019 „Vogelschutzgebiet ‚Medebacher Bucht‘, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“. Als bemerkenswerte Arten werden **Wiesenpieper**, **Neuntöter**, **Heidelerche**, **Rebhuhn**, **Schwarzkehlchen** und **Raubwürger** aufgeführt.

Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4718 „Goddelsheim“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2).

Im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung befinden sich die Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4718 „Goddelsheim“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 34 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4718 „Goddelsheim“ (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
 • Laubwälder mittlerer Standorte • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume, Hochstaudenfluren
 • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude • Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vögel								
Baumpieper	N: B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N: B	unbek.		FoRu	Na	(FoRu) , (Na)		
Braunkehlchen	N: B	S			FoRu!			(FoRu)
Eisvogel	N: B	G				(Na)		
Feldlerche	N: B	U-			FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N: B	U		FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N: B	unbek.			Na	FoRu! , Na		
Grauspecht	N: B	U-	Na		Na			(Na)
Habicht	N: B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)
Kleinspecht	N: B	G	Na	Na		Na		(Na)
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	Na		(Na)		(Na)
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N: B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Mittelspecht	N: B	G	Na					
Neuntöter	N: B	G-		FoRu!	Na			(Na)
Raubwürger	N: B	S	(FoRu)	FoRu	Na			(Na)
Rauchschwalbe	N: B	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N: B	U	(FoRu)		(Na)			(Na)
Rebhuhn	N: B	S			FoRu!	(FoRu)		FoRu

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vögel								
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Schwarzspecht	N: B	G	Na	(Na)	Na			(Na)
Sperber	N: B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N: B	G	(FoRu)		(Na)			(Na)
Star	N: B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N: B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N: B	U-	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
Wachtel	N: B	U			FoRu!			(FoRu)
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N: B	G	FoRu!					
Waldohreule	N: B	U	Na	Na	(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N: B	G	FoRu!	(FoRu)				
Wespenbussard	N: B	U	Na	Na	Na			(Na)
Wiesenpieper	N: B	S	(FoRu)		FoRu			FoRu

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstätte: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W: Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden

Arten mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in den betroffenen Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge

der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.6.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden Hinweise auf **Raufußkauz, Eisvogel, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Rebhuhn, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen** aufgeführt.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4718 „Goddelsheim“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 34 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung als planungsrelevante Art den Neuntöter aus.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumsansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 3 Bewertung der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Konfliktarten sind grau hinterlegt dargestellt.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: B,	keine				nein
Bekassine	LINFOS	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Braunkehlchen	FIS: B LINFOS	keine				nein
Eisvogel	FIS: B LINFOS	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Feldsperling	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Grauspecht	FIS: B LINFOS	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Heidelerche	LINFOS	keine				nein
Kleinspecht	FIS: B	keine				nein
Kuckuck	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Mittelspecht	FIS: B LINFOS	keine				nein
Neuntöter	FIS: B LINFOS	keine				nein
Raubwürger	FIS: B LINFOS	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Raufußkauz	FIS: B LINFOS	keine				nein
Rebhuhn	FIS: B LINFOS	keine				nein
Rotmilan	FIS: B LINFOS	keine				nein
Schwarzkehlchen	LINFOS	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: B LINFOS	keine				nein
Schwarzstorch	LINFOS	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: B	keine				nein
Star	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Waldlaubsänger	FIS: B	keine				nein
Waldohreule	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein
Wespenbussard	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B LINFOS	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.7 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktanalyse

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich der Planung und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Schwarzstorch**, **Sperber**, **Waldohreule** und **Wespenbussard** wird ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Höhlenbrüter

Durch die Planung sind keine Bäume mit Höhlungen betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten **Feldsperling, Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star** und **Waldkauz** kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude, welche den Arten **Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Turmfalke** als Brutplatz dienen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Baumpieper, Bekassine, Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** auszuschließen.

Offenlandarten

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Offenlandflächen, welche für die Arten **Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel** und **Wiesenpieper** als Habitat dienen können. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Still- und Fließgewässerarten

Mangels passender Lebensraumbestandteile innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von **Eisvogel** ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im „Bereich Hasenstall“ in Medebach hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

In der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Medebach wurden der Bereich Hasenstall sowie der Spielberg Aventura genehmigt. Der damals gesetzte Rahmen wurde im Einvernehmen aller Beteiligten schon überschritten. Eine weitere Erweiterung ist nicht mehr möglich, wird aber von Seiten des Center Parcs angestrebt. Dazu soll die Sonderbaufläche des Center Parcs in der 41. Änderung des Flächennutzungsplans räumlich erweitert werden (MEDEBACH 2019).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Datenrecherche (Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4718 „Goddelsheim“ sowie der Landschaftsinformationssammlung und Schutzgebietsinformation des LANUV) erbringt Hinweise auf das Vorkommen von insgesamt 38 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24.01.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob planungsrelevante Arten am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Vor Ort erfolgten keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig

Zusammenfassende Betrachtung

überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplans keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko, welche den Verbotstatbestand auslösen können, besteht nicht für planungsrelevante Arten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Betroffenheit in Form einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit in Form einer Zerstörung von Bruthabitaten und Quartieren wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Medebach löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GmbH (2020): 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 17.02.2020, 10:30 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183>
Zugriff: 17.02.2020, 11:00 MEZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 17.02.2020, 11:30 MEZ.

MEDEBACH (2019): Unterlagen zur Angebotsanfrage. Mail vom 30.10.2019.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.